

## Faires Einkommensteuerrecht für Ehe und Familie – Ehegattensplitting begrenzen, Familienförderung stärken

### Auf einen Blick

Das Ehegattensplitting ist eine überholte Form der Ehebesteuerung. Es begünstigt vor allem Einverdienst-Ehen und Paare mit hohen, ungleich verteilten Einkommen. Paare mit ähnlich hohen Einkommen profitieren vom eigentlichen Splittingeffekt hingegen nicht.

Zugleich schwächt das Splitting die Erwerbsanreize für Zweitverdienende, überwiegend Frauen, und trägt so zu Nachteilen bei Einkommen, Karriere und Alterssicherung bei. Kinder werden im Splitting nicht gezielt berücksichtigt. Viele Familienformen, insbesondere Alleinerziehende und unverheiratete Paare, bleiben von dieser steuerlichen Begünstigung ausgeschlossen.

Erforderlich ist deshalb eine Reform hin zu einer Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit, die Unterhaltspflichten angemessen berücksichtigt, möglichst ohne darüber hinausgehende Vorteile zu gewähren. Die freiwerdenden Mittel sollten gezielt für Familien eingesetzt werden, insbesondere über ein höheres Kindergeld sowie den Ausbau von Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur.

Vorgeschlagen wird eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag. Als Einstieg bietet sich ein sogenanntes fiktives Realsplitting<sup>1</sup> mit Übertragungshöchstbetrag an – allerdings in der Auffüllvariante, die nur greift, soweit die weniger verdienende Person den Höchstbetrag nicht durch eigenes Einkommen bereits ausschöpft. Der Höchstbetrag könnte beginnend bei 30.000 Euro schrittweise auf das Niveau des Grundfreibetrags abgesenkt werden. Die erzielten Mehreinnahmen sind für eine Erhöhung des Kindergeldes einzusetzen.

### I. Moderne Familienpolitik heißt: Kinder fördern, Gleichstellung stärken

Die Lebensrealitäten von Familien in Deutschland haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Eine zeitgemäße Familienpolitik muss dieser Vielfalt Rechnung tragen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „fiktives Realsplitting“ ist verbreitet, aber missverständlich. Beim Ehegattensplitting beruht die steuerliche Entlastung auf der Fiktion, dass das gemeinsame Einkommen hälftig auf beide Ehegatten entfällt. Beim Realsplitting für Geschiedene wird der Steuervorteil dagegen nur bei tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen gewährt. Reformvorschläge, die das Ehegattensplitting auf einen übertragbaren Höchstbetrag begrenzen, bleiben demgegenüber fiktiv: Sie setzen keine tatsächlichen Unterhaltszahlungen voraus, sondern begrenzen lediglich die steuerlich zu berücksichtigende – fingerte – Einkommensübertragung. Im Folgenden wird daher von einer „Begrenzung des Splittings“ gesprochen.

Im Mittelpunkt sollten Kinder stehen – unabhängig vom Familienstand ihrer Eltern oder der jeweiligen Familienform. Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen sind gezielt zu entlasten, um Armutsrisiken wirksam zu verringern. Zugleich braucht es eine verlässliche Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur, die allen Kindern faire Startchancen ermöglicht.

Moderne Familienpolitik muss außerdem die Gleichstellung von Frauen und Männern stärken. Dazu gehören Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern und eine eigenständige wirtschaftliche Absicherung über den gesamten Lebensverlauf ermöglichen – auch im Alter.

Vor diesem Hintergrund gerät das Ehegattensplitting zu Recht zunehmend in die Kritik. Es wurde 1958 eingeführt, um Ehepaare steuerlich gleichzustellen. Dabei begünstigt es vor allem Ehen mit stark ungleichen Einkommen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind. Eine moderne Besteuerung von Ehe und Familie muss den tatsächlichen Belastungen Rechnung tragen und die steuerliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigen.

Das derzeitige Splitting setzt hingegen Fehlanreize gegen die Aufnahme oder Ausweitung einer zweiten Erwerbstätigkeit. Es trägt dazu bei, dass insbesondere Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten. Deutschland weist im internationalen Vergleich besonders hohe Teilzeitquoten auf – mit entsprechenden Folgen für Einkommen, berufliche Entwicklung und Alterssicherung.

Hinzu kommt: Kinder werden durch das Ehegattensplitting nicht gezielt gefördert. Viele Kinder wachsen heute außerhalb der Ehe auf, dennoch profitieren ausschließlich verheiratete Paare. Gleichzeitig bindet das Splitting erhebliche Mittel, die für eine gezieltere Unterstützung von Kindern und Familien fehlen.

## II. Ehegattensplitting: Rechtslage und Wirkung

Verheiratete Paare und eingetragene Lebenspartnerschaften können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Bei der Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting werden die Einkommen beider Partner\*innen gemeinsam besteuert. Dabei wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen rechnerisch halbiert. Für diese Hälfte wird die Steuer berechnet und anschließend verdoppelt. Vereinfacht gesagt behandelt das Steuerrecht das Paar so, als würden beide gleich viel verdienen. Bei unterschiedlich hohen Einkommen führt das wegen des progressiven Einkommensteuertarifs zu teils erheblichen Steuervorteilen.

Dieser Vorteil wächst mit der Höhe des gemeinsamen Einkommens und mit dem Abstand zwischen den Einkommen der Partner\*innen. Den größten Vorteil erhalten im Jahr 2026 Einverdienst-Paare mit einem zu versteuernden Einkommen ab 555.652 Euro.<sup>2</sup> Die Steuervergünstigung liegt dann bei 19.471 und einschließlich Solidaritätszuschlag bei 20.540 Euro. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 Euro liegt sie bei rund 4.848 Euro. Paare mit gleich hohen Einkommen profitieren vom eigentlichen Splittingeffekt nicht.

---

<sup>2</sup> Ab diesem Betrag greift für Ehegatten der sogenannte Reichensteuersatz von 45 Prozent; einschließlich Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Belastung von rund 47,5 Prozent.

Zusätzliche Vorteile können sich daneben aus der gemeinsamen Veranlagung ergeben, etwa durch doppelte Freibeträge, zum Beispiel beim Sparer-Pauschbetrag, oder durch die Möglichkeit des steuerlichen Verlustausgleichs zwischen den Partner\*innen.<sup>3</sup>

Die steuerliche Begünstigung ungleich verdienender Ehepaare summiert sich derzeit auf rund 25 Milliarden Euro im Jahr. Selbst im Vergleich zu einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag bleibt noch eine Begünstigung von rund 14 Milliarden Euro (Fraunhofer Institut 2026). Von diesen Steuervorteilen profitieren vor allem hohe Einkommen: Nur rund 5 Prozent entfallen auf die unteren 50 Prozent, während die oberen 10 Prozent etwa 46 Prozent und die obersten 5 Prozent rund 26 Prozent erhalten.<sup>4</sup>

Auch regional zeigen sich Unterschiede: In Ostdeutschland sind die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern geringer, daher profitieren Paare dort weniger vom Ehegattensplitting (Statistisches Bundesamt 2024; Jirmann 2024, S. 7).

### III. Splitting – verfassungsrechtlich und gleichheitspolitisch problematisch

Das Ehegattensplitting ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Das Grundgesetz verlangt nicht, Ehepaare nach dem heutigen Splittingverfahren zu besteuern. Vielmehr muss das Steuerrecht die Leistungsfähigkeit sachgerecht erfassen und dabei Unterhaltspflichten angemessen berücksichtigen. Das heutige Splitting benachteiligt zugleich andere Familienformen, vor allem unverheiratete Paare und Alleinerziehende, und ist deshalb rechtfertigungsbedürftig.

Das Splitting wurde 1982 als nicht beliebig änderbare Steuervergünstigung eingeordnet und mit der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft begründet. Diese Argumentation stützte sich auf das Unterhaltsrecht und den Versorgungsausgleich bei Trennung und Scheidung.

Diese Begründung überzeugt jedoch nicht. Das Splitting beruht auf der Vorstellung, dass Einkommen innerhalb der Ehe geteilt werden. Genau das sieht das geltende Recht für Ehen aber nicht vor. In bestehenden Ehen verfügt zunächst die verdienende Person über das Einkommen. Dementsprechend kommt in Einverdienst-Ehen der Splittingvorteil unmittelbar nur dieser Person zugute, weil nur bei ihr die Steuer sinkt. Die andere Person hat letztlich nur Unterhaltsansprüche.

Auch die Absicherung im Todesfall ist nicht gleichwertig: In klassischen Hausfrauen-Ehen verfügt der Ehemann über eigene volle Rentenansprüche, während die Ehefrau häufig nur abgeleitete und in der Regel deutlich niedrigere Ansprüche hat.

Damit orientiert sich das Ehegattensplitting nicht konsequent am verfassungsrechtlich verankerten Leistungsfähigkeitsprinzip. Die Rechtsprechung zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums, insbesondere bei Kindern, weist in eine andere Richtung: Steuerlich zu

---

<sup>3</sup> Vgl. im Einzelnen die Übersicht bei Spangenberg (2013), S. 18.

<sup>4</sup> Vgl. Verteilungswirkung Bach et al. 2020, S. 788, und eigene Berechnungen.

berücksichtigen ist vor allem das notwendige Existenzminimum.<sup>5</sup>

Das Splitting geht darüber deutlich hinaus. Es privilegiert Ehen gegenüber anderen Familienformen, begünstigt insbesondere hohe und ungleich verteilte Einkommen und setzt Fehlanreize für Zweitverdienende. Das wirkt sich vor allem zulasten von Frauen aus. Damit bleibt das geltende Steuerrecht auch hinter dem verfassungsrechtlichen Auftrag zurück, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern (Art. 3 Abs. 2 GG).

#### IV. Lösung: Schrittweiser Übergang zu einem modernen Steuersystem

##### *Das Ziel: Individualbesteuerung mit Übertragung des Grundfreibetrags und höherem Kindergeld*

Seit Jahrzehnten werden verschiedene Reformmodelle für die Ehebesteuerung diskutiert. Am überzeugendsten ist eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag. Sie berücksichtigt Unterhaltspflichten angemessen, ohne sie über das notwendige Maß hinaus steuerlich zu privilegieren. Zugleich verringert sie die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende deutlich.

Konkret bedeutet das: Erzielt ein Partner ein Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags (2026: 12.348 Euro), kann der nicht ausgeschöpfte Teil auf den höher verdienenden Partner übertragen und dort steuermindernd geltend gemacht werden.<sup>6</sup> Damit wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, die Unterhaltspflichten bis zur Höhe des Existenzminimums anzuerkennen. Gleichzeitig werden die gegenseitigen Einstandspflichten innerhalb der Ehe berücksichtigt.<sup>7</sup>

Die maximale tarifliche Entlastung durch die Übertragung des Grundfreibetrags beträgt im Jahr 2026 5.557 Euro. Der maximale Vorteil des heutigen Ehegattensplittings liegt dagegen bei 19.471 Euro, jeweils ohne Solidaritätszuschlag. Die Differenz von 13.914 Euro ist der überschießende Vorteil, also jener Teil der steuerlichen Begünstigung, der über die gleichheitsgerechte Berücksichtigung von Unterhaltspflichten hinausgeht.

Durch zielgenaue Begleitmaßnahmen kann diese Mehrbelastung jedoch nicht nur ausgeglichen, sondern in eine zusätzliche Entlastung von Familien insgesamt überführt werden. Durch eine Umstellung auf eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ergäbe sich ein Einsparvolumen von rund 14 Milliarden Euro pro Jahr. Diese Mittel sollten gezielt für Familien verwendet werden. Bei einer vollständigen Umschichtung zugunsten einer Erhöhung des Kindergeldes könnten insbesondere Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen entlastet werden.

Es würden also vor allem Familien profitieren, die im geltenden Familienleistungsausgleich

---

<sup>5</sup> Ausführlich hierzu Vollmer 1998, S. 201ff.

<sup>6</sup> Zudem entfallen im Unterschied zur Zusammenveranlagung bei der Individualbesteuerung weitere Begünstigungen, insbesondere die Verdoppelung einzelner Freibeträge sowie der steuerliche Verlustausgleich zwischen den Eheleuten.

<sup>7</sup> Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2018); grundlegend Vollmer (1998), S. 230 ff.

nicht oder nur begrenzt von den Freibeträgen für Kinder profitieren und deshalb vor allem auf das Kindergeld angewiesen sind. Neben Familien mit kleinen und mittleren Einkommen würden generell Familien besser erreicht, die vom Ehegattensplitting heute gar nicht oder kaum profitieren, etwa Ehepaare mit ähnlichen Einkommen, unverheiratete Paare oder Alleinerziehende.

Mit dem Einsparvolumen von rund 14 Milliarden Euro ließe sich das Kindergeld – bei vollständiger Verwendung dieser Mittel – um 984 Euro pro Kind und Jahr erhöhen.<sup>8</sup> Die Entlastungsschere, also die höheren Entlastungswirkungen durch Freibeträge für Kinder einerseits und das Kindergeld andererseits, würde ein deutliches Stück weit geschlossen.

Tabelle 1 zeigt, dass der Splittingvorteil bei Einverdienst-Ehen mit der Höhe des zu versteuernden Einkommens wächst. Zugleich wird deutlich, dass bei kleinen und mittleren Einkommen ein besonders großer Teil dieses Vorteils auch bei einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag erhalten bliebe. Die Berechnungen machen zudem deutlich, dass sich wegfallende Vorteile bei Familien mit kleinen und mittleren Einkommen durch ein höheres Kindergeld sogar mehr als ausgleichen ließen. Dabei ist zu beachten, dass die Tabelle den Fall mit den stärksten Auswirkungen, also praktisch den Extremfall abbildet: Bei Einverdienst-Ehen fällt der Splittingvorteil besonders hoch aus. Für die große Mehrheit der Ehepaare mit zwei Einkommen (83 Prozent aller Ehen<sup>9</sup>) sind die Effekte geringer oder gar nicht vorhanden.

Zu beachten ist außerdem, dass das zu versteuernde Einkommen deutlich unter dem Bruttoeinkommen liegt, da zuvor unter anderem Werbungskosten, Sonderausgaben und Freibeträge abgezogen werden. Das erzielte Bruttoeinkommen liegt also deutlich höher.

**Tabelle 1: Individualbesteuerung mit Grundfreibetrag – Einverdienst-Ehe (maximale Reformwirkung)**

Splittingvorteil und Reformwirkung pro Jahr (Tarif 2026), Kindergelderhöhung +1.968 Euro bei zwei Kindern

zu steuerndes Einkommen (Alleinverdiener)	Splittingvorteil heute (ohne Soli)	verbleibender Vorteil	Minderung Nettoeinkommen	Nach Kindergelderhöhung +1.968 Euro
20.000	1.570	1.570	0	1.968
30.000	3.347	3.218	-129	1.839
50.000	4.848	4.073	-775	1.193
70.000	6.924	4.928	-1.996	-28
100.000	9.768	5.186	-4.582	-2.614

<sup>8</sup> Im Jahr 2024 wurde für 17,6 Millionen Kinder Kindergeld gezahlt, vgl. Statistisches Bundesamt (2025).

<sup>9</sup> Datensammlung zur Steuerpolitik 2025, S. 44.

150.000	11.136	5.471	-5.665	-3.697
250.000	11.136	5.471	-5.665	-3.697
560.000	19.471	5.557	-13.914	-11.946

Quelle: Eigene Berechnung; Vergleich von Ehegattensplitting und hypothetischer Individualbesteuerung sowie Gegenüberstellung der Mehrbelastung mit einer aufkommensneutralen Kindergelderhöhung.

*Lesehilfe: Bei einem zu versteuernden Einverdienst-Einkommen von 50.000 Euro beträgt der Splittingvorteil derzeit insgesamt rund 4.848 Euro. Davon entfallen etwa 4.073 Euro auf den übertragbaren Grundfreibetrag – der auch nach einer Reform erhalten bleibt. Lediglich der darüber hinausgehende zusätzliche Vorteil von 775 Euro und würde entfallen. Wird die Reform zugleich mit einer Erhöhung des Kindergeldes um 1.968 Euro pro Jahr kombiniert, wäre selbst dieser Extremfall einer Einverdienst-Familie insgesamt um 1.193 Euro pro Jahr besser gestellt.*

Darüber hinaus könnten Mehrbelastungen infolge der Reform des Ehegattensplittings gezielt abgefedert werden, wenn die Reform mit den derzeit diskutierten einkommensteuerlichen Tarifentlastungen kombiniert wird.

#### *Ehegattensplitting mit Übertragungshöchstbetrag als Einstieg*

Seit einigen Jahren wird als Alternative zum Splitting verstärkt das sogenannte "fiktive Realsplitting" diskutiert.<sup>10</sup> Auch das Bundesministerium der Finanzen hat aktuell ein solches Modell vorgeschlagen.<sup>11</sup> Anders als beim heutigen Splitting wird das Einkommen dabei für die Besteuerung nicht mehr hälftig aufgeteilt. Stattdessen kann nur noch ein pauschalierter Höchstbetrag als fiktiver Unterhaltsbetrag übertragen werden. Dadurch wird der Splittingvorteil begrenzt. Der Sache nach handelt es sich also um ein Ehegattensplitting mit Übertragungshöchstbetrag.

In Anlehnung an das Realsplitting bei geschiedenen Ehegatten wird dabei regelmäßig ein Unterhaltsbetrag von bis zu 13.805 Euro vorgeschlagen.<sup>12</sup> Durch diese Form der Begrenzung des Splittings könnten Mehreinnahmen von rund 5,7 Mrd. Euro pro Jahr erzielt werden (Fraunhofer Institut 2026, S. 4).

Das vergleichsweise geringere Aufkommen erklärt sich dadurch, dass bei Beibehaltung der Zusammenveranlagung für Eheleute etwa Vorteile wie doppelte Freibeträge erhalten bleiben. Vor allem wird die Wirkung auf das Steueraufkommen dadurch abgeschwächt, dass der

<sup>10</sup> Siehe Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2018); Bach et al. (2020), S. 785 ff., aktuell auch ein ähnlicher Vorschlag Schnitzer et al. 2026.

<sup>11</sup> ZEIT Online/dpa: [So will Klingbeil das Ehegattensplitting ersetzen](#), am 2. April 2026.

<sup>12</sup> So der jüngste Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen. Anzumerken ist dabei, dass sich die Bedeutung dieses Betrags seit den Reformdiskussionen Anfang der 2000er Jahre deutlich verändert hat. Während der Grundfreibetrag im Jahr 2002 noch 7.235 Euro betrug, konnten mit einem Höchstbetrag von 13.805 Euro damals noch Unterhaltsleistungen deutlich oberhalb des Existenzminimums erfasst werden. Heute liegt dieser Betrag dagegen nur noch nahe am Grundfreibetrag und bildet damit im Wesentlichen lediglich das steuerliche Existenzminimum des Partners ab.

Übertragungshöchstbetrag bei den Vorschlägen für ein "fiktives Realsplitting" unabhängig davon gewährt wird, ob die Person mit dem geringeren Einkommen ihn selbst bereits genutzt hat. Bei einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag kann dagegen nur der nicht ausgeschöpfte Teil übertragen werden.<sup>13</sup>

Das Modell kann den Splittingvorteil also nennenswert reduzieren und einen wichtigen Einstieg in die Reform der Ehebesteuerung darstellen, bleibt hinsichtlich seiner Wirkung auf eine sozial ausgewogene und geschlechtergerechtere Besteuerung jedoch deutlich hinter einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag zurück.

### *Schrittweiser Übergang für alle Ehen statt dauerhafte Ungleichbehandlung – Ehegattensplitting mit Übertragungshöchstbetrag in der Auffüllvariante als Übergangslösung*

Sobald Einschränkungen beim Ehegattensplitting diskutiert werden, kommt auch die Frage nach Übergangsregelungen für bestehende Ehen auf.<sup>14</sup> Häufig wird vorgeschlagen, alle bereits verheirateten Paare dauerhaft von der Neuregelung auszunehmen. Auch das aktuelle Konzept des Bundesfinanzministeriums sieht einen solchen Bestandsschutz vor.<sup>15</sup>

Ein umfassender Bestandsschutz wäre jedoch problematisch. Eine gerechtere Neuregelung würde erst nach Jahrzehnten voll wirksam. Bestehende Ehen würden dauerhaft nach altem Recht besteuert, während die Reform im Wesentlichen nur neu geschlossene Ehen beträfe. Auch Entlastungen und gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Familien, die aus zusätzlichen Einnahmen finanziert werden könnten, kämen dadurch deutlich später an. Zudem entstünde über viele Jahre ein Nebeneinander zweier Besteuerungssysteme. Das würde neue Gleichheitsprobleme schaffen, statt Ehepaare und Lebenspartnerschaften nach einheitlichen Regeln zu besteuern.<sup>16</sup>

Deshalb braucht es Übergangsmodelle, die für alle Ehepaare gelten, die Reform aber schrittweise einführen (Jirmann 2024, S. 24). Ziel sollte kein abrupter Systemwechsel sein, aber auch kein dauerhafter Bestandsschutz. Sinnvoller ist ein planbares Ausschleichen des Ehegattensplittings über mehrere Jahre.

Als Übergang bietet sich ein Modell an, das an Vorschläge für eine Begrenzung des Splittings mit Übertragungshöchstbetrag anknüpft. Dabei könnte zunächst ein höherer Betrag gewählt werden als der derzeit diskutierte Betrag von 13.805 Euro. Bei einem Übertragungshöchstbetrag von 30.000 Euro wären zunächst vor allem Einverdienst-Ehen mit höheren Einkommen betroffen.

Andererseits sollte das Modell von Beginn an so ausgestaltet werden, dass der gewährte

---

<sup>13</sup> Vgl. etwa die Beschreibung des Modells bei Bach et al. 2020, S. 786, 790; auch das aktuelle BMF-Konzept dürfte so zu verstehen sein.

<sup>14</sup> Zu diesem Themenkomplex vgl. Spangenberg (2013), S. 65-71.

<sup>15</sup> ZEIT Online/dpa: [So will Klingbeil das Ehegattensplitting ersetzen](#), am 2. April 2026.

<sup>16</sup> Ein modifizierterer Vorschlag findet sich bei Schnitzer et al. 2026. Aus hiesiger Sicht ist dennoch der Neujustierung der jährlichen Ehe- und Familienbesteuerung mit dem Blick auf gleiche Entlastungen für Kinder und Ehen gegenüber Bestandsschutzerwägungen für "Altehen" der Vorzug einzuräumen.

Übertragungsbetrag nur insoweit übertragen werden kann, wie er von der Person mit dem geringeren Einkommen nicht ausgeschöpft wird. In diesem Fall kann ihr Einkommen für die Besteuerung bis zu diesem Höchstbetrag fiktiv aufgefüllt werden.

Diese Ausgestaltung hätte zwei Vorteile: Sie würde Paare mit zwei Einkommen stärker in Richtung Individualbesteuerung führen, zumal der Vertrauensschutzgedanke hier weniger schwer wiegt. Zugleich würde sie das Steueraufkommen erheblich erhöhen. Nach den hier zugrunde gelegten Berechnungen ergäben sich durch die Auffüllvariante Mehreinnahmen von 12,8 statt 6,3 Mrd. Euro, die für gezielte Entlastungsmaßnahmen genutzt werden könnten.

Als Übergangsregelung sollte sodann der maximale Übertragungsbetrag von zunächst etwa 30.000 Euro in den folgenden Jahren schrittweise durch jährliche Reduktionen um einige Tausend Euro pro Jahr auf das Niveau des Grundfreibetrags abgesenkt werden. Wenn der maximale Übertragungsbetrag dem Grundfreibetrag entspricht, kann in einem letzten Schritt die vollständige Umstellung auf eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag erfolgen.

Parallel sollten Ausgleichsregelungen sicherstellen, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen durch die Reform nicht zusätzlich belastet werden. Dafür kommen allgemeine Tarifentlastungen in Betracht, vor allem aber eine Erhöhung des Kindergeldes. So ließe sich das Ehegattensplitting transparent, planbar und sozial ausgewogen zurückführen.

Tabelle 2 veranschaulicht die Auswirkungen eines Splittings mit einem Übertragungsbetrag von 30.000 Euro in der Auffüllvariante. Dargestellt ist der Fall mit den stärksten Auswirkungen: eine Einverdienst-Ehe. Bei der großen Mehrheit der Paare mit zwei Einkommen wären die Auswirkungen deutlich geringer.

**Tabelle 2: Splitting mit Übertragungshöchstbetrag 30.000 Euro (Auffüllvariante) – Einverdienst-Ehe (maximale Reformwirkung)**

Splittingvorteil und Reformwirkung pro Jahr (Tarif 2026), Kindergelderhöhung +840 Euro bei zwei Kindern

zu versteuerndes Einkommen (Alleinverdiener)	Splittingvorteil heute (ohne Soli)	verbleibender Vorteil	Minderung Nettoeinkommen	nach Kindergelderhöhung +840 Euro
20.000	1.570	1.570	0	840
30.000	3.347	3.347	0	840
50.000	4.848	4.845	-3	840
70.000	6.924	6.838	-86	754
90.000	8.994	8.214	-780	60

100.000	9.768	8.383	-1.385	-545
150.000	11.136	8.383	-2.753	-1.913
250.000	11.136	8.383	-2.753	-1.913
560.000	19.471	9.283	-10.188	-9.348

Quelle: Eigene Berechnung; Vergleich von Ehegattensplitting und hypothetischer Einführung eines Übertragungshöchstbetrags von 30.000 Euro in der Auffüllvariante sowie Gegenüberstellung der Mehrbelastung mit einer aufkommensneutralen Kindergelderhöhung.

*Lesehilfe: Bei einem zu versteuernden Einkommen von 70.000 Euro beträgt der Splittingvorteil derzeit insgesamt rund 6.924 Euro. Davon bleiben bei einem Splitting mit Übertragungsbetrag von 30.000 Euro in der Auffüllvariante 6.838 Euro erhalten. Der darüber hinausgehende zusätzliche Vorteil durch das Ehegattensplitting beträgt 86 Euro jährlich und würde bei einer entsprechenden Reform entfallen. Für ein Ehepaar mit zwei Kindern würde sich durch die gleichzeitige Kindergelderhöhung insgesamt eine Besserstellung in Höhe von 754 Euro ergeben..*

Der direkte Vergleich zeigt: Varianten mit vollständiger Übertragung des Höchstbetrags erzielen deutlich geringere Mehreinnahmen als die Auffüllvariante. Entsprechend kleiner ist auch der finanzielle Spielraum, die bisherige steuerliche Eheförderung zugunsten einer gezielteren Förderung von Kindern und Familien umzuschichten.

**Tabelle 3: Mehreinnahmen verschiedener Reformvarianten und daraus finanzierbare Kindergelderhöhung pro Kind und Jahr (Tarif 2026)**

	Mehreinnahmen in Mrd. Euro pro Jahr	aufkommensneutrale Kindergelderhöhung
Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag	13,8	984
Übertragungsbetrag von 13.805 Euro, Vollübertragungsvariante/Auffüllvariante	6,3/12,8	480/924
Übertragungsbetrag von 30.000 Euro, Vollübertragungsvariante/Auffüllvariante	2,0/5,6	156/420

*Zum Vergleich:* derzeitiges Kostenvolumen Ehegattensplitting insgesamt: 25 Mrd. Euro

Quelle: Fraunhofer Institut 2026.

Die Umsteuerung zugunsten von Kindern und Familien sollte gezielt über eine Erhöhung des Kindergelds erfolgen. Anders als die Freibeträge für Kinder, die vor allem hohe Einkommen begünstigen, entlastet eine Kindergelderhöhung gezielt Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen. Wird das Einsparvolumen aus der Reform vollständig für die Anhebung des Kindergeldes genutzt, kann eine Mehrbelastung für die meisten Ehepaare mit Kindern nicht nur ausgeglichen, sondern in eine zusätzliche Entlastung von Familien umgewandelt werden. Bei Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ergäbe sich ein Einsparvolumen von fast 14 Milliarden Euro. Damit könnte das Kindergeld um gut 980 Euro

pro Kind und Jahr erhöht werden. Sogar für Einverdienst-Ehepaare – also den Extremfall, in dem der Splittingvorteil derzeit besonders hoch ausfällt – gilt: Bei zwei Kindern wären Paare mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 70.000 Euro, also etwa 100.000 Euro Bruttoeinkommen, unter dem Strich bessergestellt. Die höhere Kindergeldzahlung würde den wegfallenden Splittingvorteil in diesen Fällen mehr als ausgleichen.

Wird in einem ersten Schritt ein fiktives Realsplitting in der Auffüllvariante mit einem übertragbaren Betrag von 30.000 Euro eingeführt, könnten bereits Mehreinnahmen von rund 5,6 Milliarden Euro erzielt werden. Damit ließe sich eine Kindergelderhöhung von 420 Euro pro Kind und Jahr finanzieren. In diesem Fall wären Ehepaare mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 90.000 Euro, also etwa 120.000 Euro Bruttoeinkommen, nach der Reform bessergestellt.

Hier zeigt sich der zentrale Vorteil der Auffüllvariante. Sie erzielt deutlich höhere Einsparvolumina als eine Vollübertragung des Höchstbetrags. Denn bei der Vollübertragungsvariante bleibt der Höchstbetrag auch dann nutzbar, wenn beide Personen bereits hohe eigene Einkommen erzielen – etwa 150.000 Euro auf der einen und 90.000 Euro auf der anderen Seite. Mit einem steuerlichen Ausgleich für Unterhaltspflichten lässt sich das kaum begründen. Die Auffüllvariante setzt dagegen genau hier an: Eigenes Einkommen der zweiten Person verringert den übertragbaren Betrag und begrenzt den Vorteil damit auf Fälle, in denen eine Person nur geringe Einkünfte erzielt.

Gerade weil ein maßvoller Übergang vor allem mit Blick auf Einverdienst-Ehen notwendig ist, erscheint die Auffüllvariante vorzugswürdig. Sie schützt zunächst Ehepaare mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 60.000 Euro vor jeglicher Einschränkung des Splittings und ermöglicht zugleich erhebliche Mehreinnahmen für eine gezieltere Familienförderung.

Die Familienförderung würde dadurch zielgenauer und gerechter. Mit den freiwerdenden Mitteln könnten vor allem jene Familien gestärkt werden, die heute vom Ehegattensplitting kaum oder gar nicht profitieren: Ehepaare mit ähnlich hohen Einkommen, Familien mit niedrigen Einkommen, unverheiratete Eltern und Alleinerziehende.

Bis zur vollständigen Ablösung des Ehegattensplittings ist zur Vermeidung negativer Erwerbsanreize durch das Steuerrecht auch eine Reform der Lohnsteuerklassen notwendig. Bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V wird der Splittingvorteil des Paares den Erstverdienenden in Steuerklasse III über die Lohnsteuer „ausgezahlt“. Demgegenüber haben die Zweitverdienenden in Steuerklasse V hohe Abzüge und erhalten ein (zu) niedrigeres Nettoeinkommen. Die Steuerklassenkombination III/V sollte schnellstmöglich durch ein allgemeines Faktorverfahren – bei dem die Vorteile des Splittings den Partner\*innen gerecht zugeordnet werden – abgelöst werden.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist zudem die Abschaffung der Minijobregelung angezeigt. Die Vorteile aus Minijob und Ehegattensplitting verstärken sich gegenseitig. Wird die Minijobgrenze von derzeit 603 Euro überschritten, steigen Steuern und Sozialabgaben sprunghaft an. Zusätzliche Erwerbsarbeit lohnt sich dadurch insbesondere für

Zweitverdienende oft nur begrenzt. Dies hält vor allem Frauen häufig von einer Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit ab.

#### V. Fazit: Unterhaltspflichten einheitlich anerkennen, Fehlanreize vermeiden, Kinder zielgenau unterstützen

Das Ehegattensplitting ist nicht zeitgemäß. Es setzt Fehlanreize im Erwerbsverhalten und berücksichtigt die Vielfalt moderner Familienformen nicht adäquat. Es führt zu erheblichen Ungerechtigkeiten und ist sozial unausgewogen.

Eine Neuordnung der Ehebesteuerung sollte konsequent auf eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ausgerichtet werden. Sie verbindet eine gleichheitsgerechte Berücksichtigung von Unterhaltspflichten mit einer besseren Verteilungswirkung und stärkeren Erwerbsanreizen.

Zur Gestaltung des Übergangs erscheint die Anlehnung an die Vorschläge für ein begrenztes Splitting mit einem Übertragungshöchstbetrag sinnvoll, allerdings in der Auffüllvariante, die nur greift, wenn und soweit die weniger verdienende Person den Höchstbetrag nicht durch eigenes Einkommen selbst nutzt. In diesem Fall kann ihr Einkommen für die Besteuerung bis zu diesem Höchstbetrag fiktiv aufgefüllt werden. Der Höchstbetrag könnte über mehrere Jahre, beginnend etwa bei 30.000 Euro, schrittweise gesenkt werden.

Seit Jahrzehnten ist die Reform der Ehebesteuerung ein politischer Dauerbrenner. Im internationalen Vergleich ist das deutsche Ehegattensplitting die Ausnahme. Reformbemühungen scheiterten bisher an der Sorge vor Mehrbelastungen für bestehende Ehen. Die potenziellen Nachteile für Paare mit geringen und mittleren Einkommen werden dabei regelmäßig überschätzt, wie die Berechnungen zeigen.

Zusätzliche Belastungen lassen sich selbst für die kleine Gruppe der am stärksten begünstigten Einverdienst-Paare im unteren und mittleren Einkommensbereich zielgenau durch ein höheres Kindergeld und eine flankierende Einkommensteuertarifreform ausgleichen. Zudem schafft ein schrittweiser Übergang einen langfristig planbaren Anpassungspfad für bestehende Ehen.

Bis zur vollständigen Ablösung des Splittings sind die Lohnsteuerklassen neu zu gestalten, die Minijob-Regelung – jedenfalls weitgehend – abzuschaffen und vor allem der Ausbau der Kinderbetreuungs- und Pflegeinfrastruktur voranzutreiben.

Schließlich könnten Mehrbelastungen infolge der Reform des Ehegattensplittings gezielt abgefedert werden, wenn die Reform mit den derzeit diskutierten einkommensteuerlichen Tarifentlastungen kombiniert wird.

Die Autorinnen

**Julia Jirmann** betreut beim Netzwerk Steuergerechtigkeit e. V. die Bereiche Erbschaft- & Vermögen- sowie Einkommensteuer.

**Franziska Vollmer** arbeitet beim Netzwerk Steuergerechtigkeit e. V. zur Erbschaftsteuer und zur Ehe- und Familienbesteuerung.

*Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasserinnen wieder und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Netzwerks Steuergerechtigkeit.*

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt die Website [www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de](http://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de) und veröffentlicht das Jahrbuch Steuergerechtigkeit sowie einen monatlichen Newsletter mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik. Der Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V. als Trägerverein des Netzwerks ist im Lobbyregister des Bundestags eingetragen unter der Nummer R002719.

## Literatur

**Bach, S.; Fischer, B.; Haan, P.; Wrohlich, K. (2020):** [Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss.](#)

**Bormann, R.; Jirmann, J.; Vollmer, F. (2026):** Vom Ehegattensplitting zur Kinderförderung. Mit der Individualbesteuerung Spielräume für Familien schaffen. FES.

**Fraunhofer Institut (2026):** Analysen zum fiktiven Realsplitting, Forschungsbericht im Auftrag des Netzwerk Steuergerechtigkeit, Juni 2026,  
<https://publica.fraunhofer.de/bitstreams/d925da4e-42d2-434a-99d8-84c37dcb4552/download> (16.06.2026).

**Jirmann, J. (2024):** [Überlegungen zur Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V und schrittweisen Überwindung des „Ehegattensplitting“.](#)

**Schnitzer, M.; Fuchs-Schündeln, N.; Wrohlich, K. (2026):** Offener Brief an die Bundesregierung: Reformvorschlag für das Ehegattensplitting, ifo Schnelldienst digital 07/2026.

**Spangenberg, U. (2013):** Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft: Argumente, Anforderungen, Alternativen. Berlin.

**Statistisches Bundesamt (2024):** [Gender Pay Gap 2023: Frauen verdienen pro Stunde 18 % weniger als Männer.](#)

**Statistisches Bundesamt (2025):** [Anzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wurde.](#)

**Vollmer, F. (1998):** Das Ehegattensplitting. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten, Baden-Baden.

**Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2018):** [Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten.](#)